

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2. Februar 2010 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

05.12.2012 II 23-1.65.30-43/12

Zulassungsnummer:

Z-65.30-216

Antragsteller:

W + H Tankschutz GmbH Ernst-Abbé-Straße 2 34260 Kaufungen

Geltungsdauer

vom: 5. Dezember 2012 bis: 31. Mai 2014

Zulassungsgegenstand:

Leckschutzauskleidung Typ "WH..-ÖL", Typ "WH..-BD" und Typ "WH..-TLT" als Teil eines Leckanzeigegerätes für Behälter zum Lagern von Ölen und Kraftstoffen

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-216 vom 2. Februar 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-65.30-216

Seite 2 von 4 | 5. Dezember 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckschutzauskleidungen vom Typ "WH..-ÖL", vom Typ "WH..-BD" und vom Typ "WH..-TLT, die jeweils als Teil eines Leckanzeigegerätes dazu dienen, einen Überwachungsraum zu schaffen. Die Leckschutzauskleidungen dürfen in Behältern nach Absatz (2) eingesetzt werden.

Dabei dürfen der Typ "WH..-ÖL" und der Typ "WH..-BD" für die Lagerung von

- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ mit insgesamt bis zu max. 20 % Fettsäure-Methylester (FAME, Biodiesel) für Dieselmotoren nach DIN EN 14214²,
- Dieselkraftstoff nach DIN EN 590³ sowie
- Dieselkraftstoff mit insgesamt bis zu max. 20 % Fettsäure-Methylester für Dieselmotoren nach DIN EN 14214,

der Typ "WH..-BD" außerdem auch für die Lagerung von

- Fettsäure-Methylester für Dieselmotoren nach DIN EN 14214 sowie
- Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14213⁴

und der Typ "WH..-TLT" für die Lagerung von

- Heizöl EL nach DIN 51603-1 mit insgesamt bis zu max. 20 % Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214, ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle, Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew. % und einem Flammpunkt > 55 °C,
- gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C,
- Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 mit insgesamt bis zu max. 20 % Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214,
- Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214,
- Rapsöl, kaltgepresst (nicht für Lebensmittel)

verwendet werden.

Die Lagertemperatur darf 30 °C nicht überschreiten.

Der Überwachungsraum wird durch einen Unterdruck-Leckanzeiger mit einem Alarmschaltdruck von mindestens 34 mbar Unterdruck überwacht. Eine Undichtheit in den Wandungen des Überwachungsraumes wird durch Druckanstieg erfasst und optisch und akustisch angezeigt (Beispiel für die Anordnung der Leckschutzauskleidung siehe Anlage 1).

DIN 51603-1:2011-09
Plüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren –
Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 590:2010-05
Mraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 14213:2003-11
Heizöle – Fettsäure-Methylester (FAME) – Anforderungen und Prüfverfahren

Z90226.12 1.65.30-43/12



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-65.30-216

Seite 3 von 4 | 5. Dezember 2012

- (2) Die Leckschutzauskleidungen dürfen in zylindrische Behälter aus Stahl, glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK), rechteckigen Behältern aus Stahl sowie kugelförmigen Behältern aus glasfaserverstärktem Kunststoff oder Stahlbeton mit Auskleidung aus Kunststoff (z. B. Polyamid) eingebaut werden. Die Behälter müssen einen Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung der in Absatz (1) genannten Flüssigkeiten haben. Die Behälter müssen unter atmosphärischen Bedingungen betrieben werden und dürfen nicht höher als 5 m sein. Die Befüllung darf mit max. 300 l/Minute erfolgen.
- (3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁵. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.2, Zusammensetzung und Eigenschaften, wird wie folgt geändert: Die Absätze (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Leckschutzauskleidungen müssen aus einer konfektionierten Einlage (Innenhülle) mit Schutzplatte aus Polyvinylchlorid (PVC) beim Typ "WH..-ÖL" und Typ "WH..-TLT" bzw. Ether-Polyurethan (TPU) beim Typ "WH..-BD", einer Zwischenlage und dem Zubehör, z. B. Befestigungseinrichtungen und Verbindungsleitungen bestehen.
- (2) Zur Herstellung der Leckschutzauskleidung Typ "WH..-ÖL" ist für die Einlage die PVC-Folie vom Typ "Sikaplan WP6100-08H blue-silver" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-326 zu verwenden.

Zur Herstellung der Leckschutzauskleidung Typ "WH..-TLT" ist für die Einlage die PVC-P-Folie vom Typ "TechnoLine Tank 7258-08" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-510 zu verwenden.

Zur Herstellung der Leckschutzauskleidung Typ "WH..-BD" ist für die Einlage die Ether-TPU-Folie vom Typ "4201 AU" zu verwenden.

Die Einlagen erfüllen folgende Anforderungen:

- sie halten den auftretenden mechanischen und thermischen Beanspruchungen stand,
- sie sind gegenüber den in Abschnitt 1 (1) entsprechend dem Leckschutzauskleidungstyp genannten Lagerflüssigkeiten chemisch beständig,
- sie weisen eine Permeabilität auf, die eine Funktionsfähigkeit der Zwischenlage nach Abschnitt 2.2 (3) und des Leckanzeigers nicht beeinträchtigt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009

Z90226.12 1.65.30-43/12



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-65.30-216

Seite 4 von 4 | 5. Dezember 2012

Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1 Herstellung

Die PVC-Folie für die Einlage und die PVC-Schutzplatte dürfen nur im Werk der Firma Sika Trocal GmbH, 53840 Troisdorf und die TPU-Folie für die Einlage und die TPU-Schutzplatte nur im Werk der Firma Epurex Films GmbH & Co. KG hergestellt werden. Die PCV-P-Folie darf nur von der Firma Kunststoff-Folien-Vertrieb bezogen werden. Das Kunststoff-Vlies für die Zwischenlagen darf nur im Werk der Firma Baur Vliesstoffe GmbH, 91550 Dinkelsbühl und die Styroporbahnen für die Zwischenlage nur im Werk der Firma Schwenk Dämmtechnik GmbH & Co. KG, 96899 Landsberg, hergestellt werden. Die Konfektionierung der Folie darf nur in den Werken des Antragstellers erfolgen. Die Fügenähte der Einlage sind entsprechend DVS-Richtlinie 2225-1⁶ herzustellen. Der Schweißnahtausführende oder die für die Schweißnahtausführung verantwortliche Person muss eine gültige Bescheinigung nach DVS-Richtlinie 2212 Teil 3⁷ besitzen. Die Leckschutzauskleidung muss hinsichtlich Bauart und Werkstoffen den beim DIBt hinterlegten Unterlagen entsprechen.

Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, wird wie folgt geändert: Im Absatz (1) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Leckschutzauskleidung dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind und den Befähigungsnachweis zum Einbau von Leckanzeigegeräten entsprechend TRbF 503⁸ besitzen.

Holger Eggert Beglaubigt Referatsleiter

DVS-Richtlinie 2225-1:1991-02

Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau; Schweißen, Kleben, Vulkanisieren

DVS-Richtlinie 2212-3:1994-10

Prüfung von Kunststoffschweißern – Prüfgruppe III – Bahnen im Erd- und Wasserbau

TRbF 503:1985-02

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten; Richtlinie für die Überwachung der Montage von Leckanzeigegeräten

Z90226.12 1.65.30-43/12